

Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 221253
80502 München

Per E-Mail an Referat-22@stmb.bayern.de

München, 20.07.2022
aek/ww/js

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und der
Bayerischen Bauordnung
hier: Verbändeanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Verbändeanhörung und möchten Ihnen nachfolgend unsere geringfügigen Ergänzungen zu der geplanten Änderung der Bayerischen Bauordnung aus der Sicht des Dachdeckerhandwerks vorstellen.

Als Bayerisches Dachdeckerhandwerk - Landesinnungsverband vertreten wir die Interessen der bayerischen Dachdeckerunternehmen und bilden u. a. Dachdecker in der beruflichen Grund- und Weiterbildung aus. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei auch die technische Umsetzung des Bauordnungsrechts im Rahmen der Ausführung von Dachdeckungen, Dachabdichtungen und Außenwandbekleidungen. Folglich auch der Einbau von Energiesammlern in diese Flächen, meist in Kooperation mit anderen zugelassenen Handwerksunternehmen. Ein wesentlicher Bestandteil des Einbaus von Energiesammlern in Dach- und Fassadenflächen ist u. a. die technische Umsetzung der relevanten Regelungen des Bauordnungsrechts. Vorsorglich teilen wir mit, dass wir nicht im Bayerischen Lobbyregister verzeichnet sind.

Wir begrüßen die geplante Änderung des Art. 30 Abs. 5 Satz 2. Dies gibt dem Dachdeckerhandwerk die Gelegenheit, neue Produkte in die bestehenden Anforderungen zu integrieren. Während bisher Solaranlagen überwiegend als auf Flächen aufgeständerte Anlagen verstanden werden etablieren sich nun neue Produkte, die die Funktion einer Dachdeckung oder Dachabdichtung **und** gleichzeitig die Funktion als Energiesammler übernehmen.

Wir sprechen in diesem Zusammenhang bei Dächern von

- aufgeständerten Anlagen und
- Indach-Anlagen

../2

Mit Indach-Anlagen kann die klassische Aufständering ersetzt und gleichermaßen bei zu errichtenden Gebäuden und im Gebäudebestand im Rahmen der Erneuerung der o. a. Flächen eingesetzt werden. Insbesondere im Gebäudebestand haben Indach-Anlagen den Vorteil, dass die Dachlasten nicht durch zusätzliche Trägergestelle und Module erhöht werden und die bisherige Dachgeometrie weitgehend belassen werden kann. Im Auge des Betrachters ergeben sich dabei auch ästhetisch Vorteile.

Die nachfolgenden Ausführungen können synonym auch für Außenwandbekleidungen bei Brandwänden gesehen werden, was aber im Moment in dem vorliegenden Entwurf nicht geplant ist.

Der Entwurf der Änderung sieht neben Solaranlagen einen Streifen zur Brandwand mit einer Mindestbreite von 0,50 m für **Begehung** durch Einsatzpersonal bzw. Wartung und Instandhaltung vor. **Für beide der o. a. Anlagen ist diese Breitenvorgabe aus unserer Sicht ausreichend.**

Nachdem bei aufgeständerten Anlagen brennbare Bestandteile von Isolierungen der Energieträgerleitungen im Brandfall auf eine harte Bedachung abtropfen, bleiben die **Brandschutzanforderungen** auch bei einer Reduzierung der Streifenbreite auf 0,50 m Breite gewahrt. Dagegen sind bei Indach-Anlagen direkt unter den Indach-Elementen brennbare Baustoffe wie Dachlatten, Unterdeckbahnen und Dämmstoffe angeordnet. Bei hoher Hitzebeanspruchung durch ein brennendes Nachbardach, können dadurch brennbare Bestandteile der Isolierungen der Indach-Anlage hier auf brennbare Produkte abtropfen. Erschwerend kommt aus unserer Sicht hinzu, dass infolge der Prozesswärme der Indach-Anlage der Flammpunkt der darunterliegenden brennbaren Bauprodukte leichter erreicht wird. Abtropfende Bestandteile können somit darunter liegende Baustoffe noch leichter entzünden. **Aus dieser Sichtweise heraus, bleiben die Ansprüche des Brandschutzes mit der Verringerung des Abstandes einer Indach-Anlage auf mind. 0,50 m, nicht gewahrt.**

Im Ergebnis können daher die beiden genannten Systeme, aufgeständerte Anlage und Indach-Anlage, hinsichtlich der Anforderungen an den Brandschutz **nicht** gleich behandelt werden. **In diesem Fall wären aus unserer Sicht bei Indach-Anlagen die bestehenden Abstände von 1,25 m beizubehalten, da dieser größere Abstand zu einer wirksamen Reduzierung der Wärmeeinwirkung führt.**

Die Begründung, nach der über ein reformiertes GEG bei Änderung der Heizungsanlage 65 % über erneuerbare Energie abgedeckt werden müssen und daher die Abstände zu verringern sind, trifft nicht vollumfänglich zu. Für neue Heizungen mit erneuerbaren Energien stehen Solarthermie oder Wärmepumpen zur Verfügung. Mit Photovoltaikmodulen erzeugter Strom wird bei diesen Heizformen untergeordnet für den Betrieb notwendiger Förderpumpen benötigt. Bei Energiegewinnungsflächen können Solarthermie-Anlagen bis an die Mindestbreite von 0,50 m zur Brandwand eingebaut werden und der kleinere Flächenanteil Photovoltaik für die erforderliche Pumpe wird zentral in der Energiegewinnungsfläche eingebaut. **Eine Benachteiligung dieser Eigentümer von aneinandergereihten Gebäuden in GK 2 und GK 3 mit schmalen Dachflächen ist bei dieser Vorgehensweise nicht gegeben.**

Wir schlagen daher für die Änderung der BayBO unter Berücksichtigung der o. a. Zusammenhänge, die Präzisierung der Änderung anhand der unterschiedlichen Bauprodukte für Photovoltaik vor. In den Text sollten zur Präzisierung, die nachfolgend zur Verdeutlichung in Rot abgebildeten Ergänzungen, eingefügt werden:

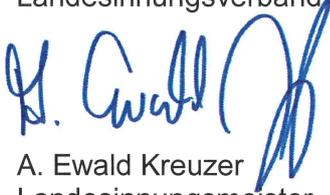
Art. 30 Abs. 5 Satz 2

1. mindestens 1,25 m entfernt sein
- b) **im Dachaufbau integrierte** Photovoltaikanlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind, und
2. mindestens 0,50 m entfernt sein
- a) **über harter Bedachung** dachparallel installierten aufgeständerten Photovoltaikanlagen auf nichtbrennbarer Unterkonstruktion

Gerne stehen wir für weitere Erläuterungen zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bayerisches Dachdeckerhandwerk
Landesinnungsverband



A. Ewald Kreuzer
Landesinnungsmeister



Wolfgang Werner
Hauptgeschäftsleiter